

Neuheiten aus Abrechnungssicht: Intraorale Abformung

Sarah Sliwa

Mit Einführung neuer Produkte in den Dentalmarkt stellt sich in der Regel die Frage, wie sich diese neuen Technologien bzw. Behandlungsmaßnahmen angemessen und vor allem gebührenrechtskonform honorieren lassen. Die Novellierung der GOZ wird einige der aktuellen Behandlungsmethoden zwar berücksichtigen, aber auf Dauer auch nicht abbilden können. Insofern sind Neuheiten aus Abrechnungssicht individuell zu betrachten.

Ein Beispiel für Neuheiten ohne gebührenrechtliche Regelung in der GOÄ und GOZ ist im zahnärztlichen Praxisalltag die intraorale Abformung. Dabei handelt es sich um eine digitale Art der Abformung durch lichteoptische Verfahren mit hochauflösenden Kameras, die sich im Ablauf und in der Technik wesentlich von der konventionellen Abformung unterscheiden. Durch digitale Aufnahmen, entweder im Einzelbild- oder im Videoverfahren, können einzelne Zähne einschließlich des Antagonisten wie auch die Bissituation direkt im Patientenmund erfasst werden. Die Vorteile liegen klar auf der Hand: Zeit- und Kostenersparnis durch

- direkte Umsetzung der digitalen Messwerte in eine dreidimensionale Darstellung der eingescannten Bereiche,
- simultanen Datenzugriff vom Zahnarzt und zahntechnischem Labor,
- besonders patientenfreundliche Behandlung, da die intraorale Abformung jederzeit unterbrochen werden kann,
- unverzügliche Fehlermeldung und Nachbesserung bei unzureichenden Darstellungen.

Diese selbstständige Leistung wurde erst nach Inkrafttreten der GOZ 88 entwickelt und als praxisreif anerkannt; sie findet sich daher weder in der GOZ noch in der GOÄ wieder. Aus diesem Grund muss eine analoge Berechnung entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand

gleichwertigen Leistung erfolgen. Welche Leistung aus der GOZ ein behandelnder Zahnarzt hierbei als gleichwertig erachtet, kann er nach eigenem Ermessen bestimmen.

Bei einer möglichen Analogberechnung für die intraorale Abformung sollte zur Formvorschrift Folgendes beachtet werden:

1. Beschreibung der neu entwickelten, erbrachten Maßnahme (optoelektronische intraorale Abformung),
2. der Verweis auf die Analogie mit dem Wort „entsprechend“,
3. Angabe der gewählten GOZ-Ziffer für die gleichwertige Leistung,
4. Leistungsbeschreibung der gleichwertigen Leistung gemäß Gebührenordnung.

Muster GOZ XY analog: „Opto-elektronische intraorale Abformung entsprechend GOZ XY Leistungstext“.

Gebührenrechtlich gesichert

Bestätigt wird die analoge Berechnung digitaler intraoraler Abformungen durch einen Beschluss des GOZ-Ausschusses der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg vom 02.02.2011: „Digitale Abformungen stellen neue, eigenständige Leistungen dar, die aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse erst nach Inkrafttreten der GOZ entwickelt wurden und daher gem. § 6 Abs. 2 GOZ analog zu berechnen sind.“

Die analoge Berechnung wird im Falle der intraoralen Abformung jedoch nicht mehr lange vonnöten sein, da mit Einführung der neuen GOZ im kommenden Jahr die Berechnung mit der Nummer 0065 (Kabinettsentwurf zur Novellierung der GOZ, Stand 21. September 2011) in Ansatz gebracht werden kann („Opto-elektronische Abformung einschließlich vorbereitender Maßnahmen, einfache digitale Bissregistrierung und Archivierung, je Kieferhälfte und Frontzahnbereich“). Damit ist die intraorale Abformung zumindest gebührenrechtlich gesichert. Ob die Einschränkung „je Kieferhälfte und Frontzahnbereich“ sowie die Bewertung mit 80 Punkten dem tatsächlichen Aufwand gerecht werden, ist jedoch umstritten.

Fazit

Die Novellierung der GOZ wird viele der bestehenden Analogberechnungen – wie eben auch die der intraoralen Abformung – unnötig werden lassen; ganz ausschließen lassen sich diese aber nicht.

ANZEIGE

Scharf bis zum Rand!

opt-on 2.7 TTL

Neu!



>> Die Lupe mit der größten Tiefen- und Randschärfe und dem höchsten Tragekomfort.

orangedental premium innovations info: +49 (0) 73 51 474 99 0

BFS health finance GmbH Erstattungsservice

Sarah Sliwa
Schleefstr. 1, 44287 Dortmund
Tel.: 02 31/94 53 62-8 00
www.bfs-health-finance.de



EMS-SWISSQUALITY.COM

EMS⁺
ELECTRO MEDICAL SYSTEMS

EINE KLASSE FÜR SICH

EMS SWISS V-INSTRUMENTS UND V-HANDSTÜCKE SETZEN NEUEN STANDARD IN DER ZAHNSTEINENTFERNUNG

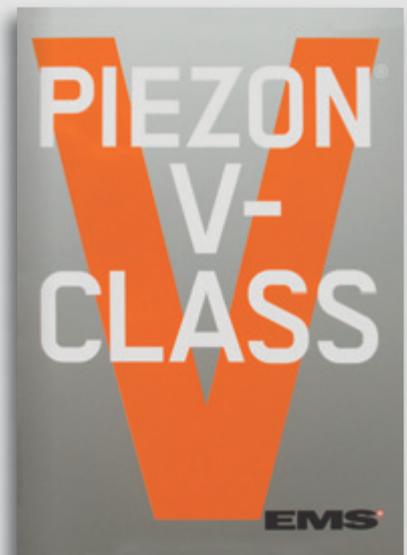
V wie Victory – in der Tat verhilft EMS seinen Kunden, Zahnarztpraxen weltweit, wieder mal zu blitzsauberen Siegen in der Königsdisziplin Prophylaxe.

Optimale Übertragung der Power des piezokeramischen Antriebs, schnelle Handhabung, reduzierte Abnutzung: Damit punktet die neue Piezon V-CLASS – Extrapunkte dank geschütztem konischem Design der Instrumentengewinde sowie der Sonotrode. Innovativ, einzigartig.

Die ohnehin unvergleichliche Klasse der Original Methode Piezon ist die Basis. NO PAIN-TECHNOLOGY – praktisch schmerzfreie Behandlung. Unschlagbar glatte Zahnoberflächen. Und das EMS Swiss Instrument PS, jetzt auch als V-PS – für praktisch 90 Prozent aller Anwendungen in der Zahnsteinentfernung.

V-CLASS FÜR ALLE

Die Piezon V-CLASS ist Standard bei der neuen Generation Air-Flow Master Piezon, Piezon Master 700, miniMaster LED und Air-Flow S2 – und für alle vorhandenen Einheiten bietet EMS ein Piezon V-CLASS Upgrade. Komplett, einfach.



> Alles zur konischen Form in der Broschüre oder unter www.ems-swissquality.com

Der Wettbewerb um Prophylaxepatienten und optimalen Recall-erfolg hat ein neues, kaum schlagbares Argument – V siegt!



Mehr Prophylaxe >
www.ems-swissquality.com